

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

### **Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Gemäß § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung sind die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werte des Strahlungs-Wichtungsfaktors und des Gewebe-Wichtungsfaktors spätestens ab dem 1. Januar 2021 zu verwenden. Diese Werte geben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Bereich der dosimetrischen Modellierung des Menschen wieder. Die Übergangsregelung wurde in der Erwartung formuliert, dass die für die Ermittlung der Exposition erforderlichen Daten der ICRP (International Commission on Radiation Protection) bis zu diesem Zeitpunkt vollständig verfügbar sind. Die für die Berechnung der Personendosis erforderlichen Dosiskoeffizienten der ICRP liegen aber zum Teil gar nicht oder nur unvollständig vor und werden bis zum Ablauf der in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung genannten Frist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht vorliegen.

Die aktuell verwendeten und in Anlage 18 Teil B Nummer 4 der Strahlenschutzverordnung referenzierten Dosiskoeffizienten aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nr. 160a und b aus dem Jahr 2001 folgen noch der alten Modellierung der ICRP. Ihre zeitgleiche Anwendung mit den neuen Strahlungs- und Gewebe-Wichtungsfaktoren würde zu Inkonsistenzen führen, da den Größen zwei unterschiedliche Modellierungen zu Grunde liegen.

#### **B. Lösung**

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung soll ein konsistenter und praktikabler Übergang zu der neuen Dosisberechnungsmethode der ICRP ermöglicht werden. Da nur schwer abschätzbar ist, wann der vollständige Satz der Dosiskoeffizienten vorliegen wird, sollte die Länge der Übergangsfrist entsprechend großzügig gewählt werden.

#### **C. Alternativen**

Würde die Übergangsfrist in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung nicht verlängert, müsste Anlage 18 der Strahlenschutzverordnung geändert und ein sogenanntes Hybridmodell zur Festlegung der Verfahrensweise in den Fällen, in denen noch keine neuen Dosiskoeffizienten vorliegen, eingeführt werden. Dieses wäre aber inkonsistent sowohl zu dem aktuellen „alten“ als auch dem neuen Berechnungsverfahren.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung entsteht ebenso kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

## **Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 175 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), dessen Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 248 Nummer 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Strahlenschutzverordnung**

In § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Gemäß § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung sind die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werte des Strahlungs-Wichtungsfaktors und des Gewebe-Wichtungsfaktors spätestens ab dem 1. Januar 2021 zu verwenden. Diese Übergangsregelung wurde in der Erwartung formuliert, dass die für die Ermittlung der Exposition erforderlichen Daten der ICRP (International Commission on Radiation Protection) bis zu diesem Zeitpunkt vollständig verfügbar sind.

Bei den in Anlage 18 Teil C Nummern 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werten der o. g. Wichtungsfaktoren handelt es sich um die Faktoren der ICRP-Veröffentlichung 103, die in Anhang II der Richtlinie 2013/59/Euratom übernommen und bei der Novellierung des Strahlenschutzrechts verwendet wurden. Diese Werte geben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Bereich der dosimetrischen Modellierung des Menschen wieder. Die dazugehörigen Dosiskoeffizienten der ICRP, die für die Berechnung der Personendosis erforderlich sind, liegen aber für die Bevölkerung gar nicht bzw. für die Arbeitskräfte nur unvollständig vor. Da nach derzeitigem Kenntnisstand die Daten auch bis zum Ablauf der in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung genannten Frist nicht vollständig vorliegen werden, wird diese Übergangsfrist verlängert.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Änderung von § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung sieht eine Verlängerung der Frist vor, nach deren Ablauf die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung genannten Werte der Strahlungs- und Gewebe-Wichtungsfaktoren anzuwenden sind. Dies ist notwendig, um einen konsistenten und praktikablen Übergang zu der neuen Dosisberechnungsmethode der ICRP-Veröffentlichung 103 zu ermöglichen.

#### **III. Alternativen**

Würde die in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung festgelegte Frist nicht geändert, müsste dennoch Anlage 18 der Strahlenschutzverordnung geändert und dort festgelegt werden, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen noch keine neuen Dosiskoeffizienten vorliegen; diese Vorgehensweise wäre zwar möglich, hätte aber eine fachlich nicht sinnvolle Mischung der unterschiedlichen Modellierungen zur Folge. Ein solches Vorgehen wäre inkonsistent sowohl zu dem aktuellen „alten“ als auch dem neuen Berechnungsverfahren. Zudem müsste Anlage 18 der Strahlenschutzverordnung mehrfach sukzessive um die Referenzen zu den neuen mit der ICRP-Veröffentlichung 103 kompatiblen Dosiskoeffizienten ergänzt werden, die in den kommenden Jahren nach und nach berechnet werden. Auch die in der Praxis Betroffenen (z. B. Messstellen, Strahlenschutzverantwortliche) müssten in dieser Zeit mehrfach die Verfahren zur Dosisberechnung anpassen.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Ermächtigung zur Änderung von § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung findet sich in § 175 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes.

Adressat der in § 175 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes enthaltenen Verordnungsermächtigung ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die auf Grundlage von § 175 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Regelungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Änderung des § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung genannten Werte der Strahlungs- und Gewebe-Wichtungsfaktoren stammen aus der Veröffentlichung 103 der ICRP (International Commission on Radiation Protection). Sie sind in Anhang II der Richtlinie 2013/59/Euratom, die durch das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung in nationales Recht umgesetzt wurde, übernommen worden. Die Richtlinie 2013/59/Euratom steht einer späteren Anwendung der in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung genannten Werte der Strahlungs- und Gewebe-Wichtungsfaktoren nicht entgegen. Art 13 der Richtlinie 2013/59/Euratom ermöglicht den Mitgliedstaaten auch die Nutzung anderer Methoden als die dort genannten Standardwerte und –beziehungen.

Der Entwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verlängerung der Übergangsfrist in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden berücksichtigt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich die Verordnung als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Vorgabe selbst, die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werte des Strahlungs-Wichtungsfaktors und des Gewebe-Wichtungsfaktors ab einem bestimmten Zeitpunkt zu verwenden, bleibt durch die Verlängerung der Übergangsfrist unberührt.

### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Es sind keine Auswirkungen der Regelungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Für die Verlängerung der Übergangsfrist in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)**

Gemäß § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung sind die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werte des Strahlungs-Wichtungsfaktors und des Gewebe-Wichtungsfaktors spätestens ab dem 1. Januar 2021 zu verwenden. Diese Übergangsregelung wurde in der Erwartung formuliert, dass die für die Ermittlung der Exposition erforderlichen Daten der ICRP (International Commission on Radiation Protection) bis zu diesem Zeitpunkt vollständig verfügbar sind.

Bei den in Anlage 18 Teil C Nummern 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werten der o. g. Wichtungsfaktoren handelt es sich um die Faktoren der ICRP-Veröffentlichung 103, die in Anhang II der Richtlinie 2013/59/Euratom übernommen und bei der Novellierung des Strahlenschutzrechts verwendet wurden. Diese Werte geben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Bereich der dosimetrischen Modellierung des Menschen wieder. Die dazugehörigen Dosiskoeffizienten der ICRP, die für die Berechnung der Personendosis erforderlich sind, liegen aber für die Bevölkerung gar nicht bzw. für die Arbeitskräfte nur unvollständig vor und werden bis zum Ablauf der in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung genannten Frist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig vorliegen.

Die aktuell verwendeten und in Anlage 18 Teil B Nummer 4 der Strahlenschutzverordnung referenzierten Dosiskoeffizienten aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nr. 160a und b aus dem Jahr 2001 folgen noch der alten Modellierung der ICRP auf der Grundlage der ICRP-Veröffentlichung 60. Ihre zeitgleiche Anwendung mit den neuen Strahlungs- und Gewebe-Wichtungsfaktoren der ICRP-Veröffentlichung 103 würde zu Inkonsistenzen führen, da den Größen zwei unterschiedliche Modellierungen zu Grunde liegen.

Aus diesen Gründen ist die Verlängerung der Übergangsfrist in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung bis zum 01. Januar 2025 notwendig. Der Termin wurde großzügig gewählt, da nur schwer abschätzbar ist, wann der vollständige Satz der Dosiskoeffizienten vorliegen wird.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werte des Strahlungs-Wichtungsfaktors und des Gewebe-Wichtungsfaktors ab dem 1. Januar 2021 zu verwenden wären, muss die Änderung des § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung noch vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten, um einen konsistenten und praktikablen Übergang zu der neuen Dosisberechnungsmethode der ICRP-Veröffentlichung 103 zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten der

Änderung am Tag nach der Verkündung ist gerechtfertigt, damit die Verlängerung der Übergangsfrist für die Betroffenen (z.B. Messstellen, Strahlenschutzverantwortliche) zeitnah im Regelungstext ersichtlich wird.